
**VERMÖGENSPLANUNG MIT
LIECHTENSTEINISCHEN STRUKTUREN**
FÜR FAMILIEN UND BERATER
MIT US-BEZUG



Die zunehmende Internationalisierung unternehmerisch tätiger Familien, privater Vermögen und grenzüberschreitender Investmentstrukturen hat die Anforderungen an eine moderne Vermögensplanung grundlegend verändert. Familien und ihre Vermögensstrukturen sind heute vielfach nicht mehr auf eine einzige Jurisdiktion beschränkt. Vermögenswerte, Unternehmen, Begünstigte und Wohnsitze erstrecken sich regelmässig über mehrere Staaten, häufig unter Einbezug der Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

Vor diesem Hintergrund haben international koordinierte Governance- und Nachfolgestrukturen deutlich an Bedeutung gewonnen. Sachverhalte mit Bezug zu US-Personen, in den USA belegenen Vermögenswerten oder international mobilen Familien erfordern eine sorgfältige Strukturierung und eine enge Abstimmung zwischen Rechts-, Steuer- und Treuhandberatern über mehrere Jurisdiktionen hinweg. Diese Publikation richtet sich an US-Steueranwälte, Nachlassplaner, Vermögensberater sowie Trust Officers und Treuhandspezialisten, die vermögende Privatpersonen (High-Net-Worth Individuals, HNWI) und Familien mit derartigen internationalen Bezügen beraten. Ihr Zweck ist es, eine kompakte, fachlich fundierte Orientierung darüber zu geben, welche Rolle liechtensteinische Vermögensstrukturen – insbesondere Trusts, Stiftungen und Holdinggesellschaften – in der grenzüberschreitenden Planung für US-Personen oder in den USA belegene Vermögenswerte spielen können.

Diese Publikation stellt weder eine Rechts- noch eine Steuerberatung dar und berücksichtigt nicht die konkreten Umstände des Einzelfalls. Grenzüberschreitende Strukturen mit Bezug zu US-Personen erfordern stets die Einbindung qualifizierter US-Rechts- und Steuerberater. FS+P bringt dabei seine liechtensteinische Fachkompetenz in den Bereichen Steuerrecht, Treuhand und Strukturierung ein und arbeitet eng mit einem Netzwerk spezialisierter US-Rechtsanwälte, Steuerberater sowie regulierter Finanzinstitute zusammen. Die Beurteilung US-rechtlicher und US-steuerlicher Fragestellungen erfolgt

ausschliesslich durch die jeweils zuständigen US-Berater.

I. LIECHTENSTEIN: DER STANDORT

Das Fürstentum Liechtenstein – einer der kleinsten, zugleich aber wohlhabendsten Staaten Europas – nimmt in der internationalen Vermögensstrukturierung eine besondere Stellung ein. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Partner einer Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz vereint es die regulatorische Anbindung an einen europäischen Finanzplatz mit der gesetzgeberischen Autonomie eines souveränen Fürstentums. Standard & Poor's (S&P) Global Ratings bestätigt Liechtensteins AAA-Rating mit stabilem Ausblick.

Der liechtensteinische Rechtsrahmen für Trusts und Stiftungen zählt zu den international führenden Rechtsordnungen in diesem Bereich. Als erste Rechtsordnung des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, die den Trust bereits im Jahr 1926 im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gesetzlich verankerte, verfügt Liechtenstein über eine nahezu hundertjährige Tradition im Trustrecht. Auch das liechtensteinische Stiftungsrecht geht auf das Jahr 1926 zurück. Mit der am 1. April 2009 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform wurde es umfassend modernisiert und an die Anforderungen einer international ausgerichteten Vermögensstrukturierung angepasst.

Anders als viele Jurisdiktionen, die internationales Vermögen durch aggressive Steueranreize oder Deregulierung anzuziehen versuchen, beruht die Attraktivität Liechtensteins vorrangig auf Rechtssicherheit, politischer Stabilität und der fachlichen Qualität seines regulierten Treuhandsektors. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) beaufsichtigt mehr als 300 lizenzierte Treuhandgesellschaften sowie Berufstreuhänder, die strengen Verhaltensstandards unterliegen.

WESENTLICHE MERKMALE LIECHTENSTEINS

- **Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**
mit vollem Zugang zum europäischen Binnenmarkt
- **Schweizer Franken als offizielle Währung;**
Geldpolitik faktisch an die Schweiz angebunden
- **AAA-Rating** (S&P Global, stabiler Ausblick)
- **Kein Verbot der Vermögensbindung auf Zeit**
(Rule against Perpetuities); Strukturen können über unbegrenzt viele Generationen fortbestehen
- **Ausländische Urteile sind in Liechtenstein nicht automatisch anerkannt oder vollstreckbar**
- **Weltweit führendes Umfeld für Philanthropie** (Platz 1 im Global Philanthropy Environment Index 2025)
- **Vollständige Einhaltung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)** im Rahmen eines Model-1-Abkommens (Intergovernmental Agreement, IGA) mit den Vereinigten Staaten; volle Teilnahme am Automatischen Informationsaustausch (Common Reporting Standard, CRS) der OECD

II. LIECHTENSTEINISCHE RECHTSSTRUKTUREN

Das liechtensteinische Recht bietet mehrere Gestaltungsformen, die für die grenzüberschreitende Vermögensstrukturierung mit US-Bezug relevant sind. Die drei am häufigsten verwendeten sind der Trust, die Stiftung und die Holdinggesellschaft.

Der liechtensteinische Trust

Der liechtensteinische Trust ist ein vertragliches Rechtsverhältnis und keine eigene Rechtspersönlichkeit, durch das ein Errichter (Settlor) Vermögenswerte auf einen Treuhänder überträgt, der diese nach Massgabe der Trusturkunde zugunsten bestimmter Begünstigter hält und verwaltet. Er untersteht den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (Art. 897 ff. PGR).

Anders als Trusts in Rechtsordnungen des Common Law ist der liechtensteinische Trust zivilrechtlich verankert, was ihn insbesondere für Mandanten aus

dem kontinentaleuropäischen, lateinamerikanischen oder nahöstlichen Rechtskreis zugänglich macht. Seine strukturelle Flexibilität umfasst Discretionary Trusts, Purpose Trusts, Protective Trusts sowie Dynasty-Gestaltungen und ermöglicht damit massgeschneiderte Lösungen.

Die Trusturkunde regelt die Rechte und Pflichten des Treuhänders, den Kreis und die Klasse der Begünstigten sowie die Grundsätze der Verwaltung und Verteilung der Vermögenswerte. Zur Überwachung der Ermessensausübung des Treuhänders kann ein Protektor oder ein Beirat bestellt werden. Der Treuhänder handelt jederzeit treuhänderisch und im besten Interesse der Begünstigten.

Die liechtensteinische Stiftung

Die liechtensteinische Privatstiftung ist eine verselbstständigte juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird von einem Stifter durch die Übertragung von Vermögenswerten errichtet und verfolgt die von ihm festgelegten Zwecke zugunsten bestimmter Begünstigter. Die Stiftung eignet sich insbesondere zur Sicherstellung einer langfristigen Familiengovernance, für die generationenübergreifende Nachfolgeplanung sowie für philanthropische Zwecke.

Für US-Steuerzwecke wird eine liechtensteinische Stiftung nach den US-amerikanischen Regeln zur Entity-Klassifizierung (Treas. Reg. §§ 301.7701-2 und -4) in der Regel als ausländischer Trust eingestuft, sofern ihr vorrangiger Zweck die Erhaltung oder der Schutz von Vermögen zugunsten von Begünstigten ist und nicht die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Diese Einordnung wurde durch das Chief Counsel Advice Memorandum CCA 200912001 des US-amerikanischen Internal Revenue Service (IRS) bestätigt.

Holdinggesellschaften (AG, Anstalt)

Liechtensteinische Aktiengesellschaften (AG) und Anstalten werden häufig als Holdinggesellschaften innerhalb von Trust- oder Stiftungsstrukturen eingesetzt, insbesondere wenn US-Vermögenswerte

gehalten werden. Dabei kann eine zwischen dem Trust und den US-Vermögenswerten eingeschaltete ausländische Holdinggesellschaft («Estate Tax Blocker») dazu beitragen, die US-Erbsteuer auf die Beteiligung des Errichters an der ausländischen Gesellschaft zu beschränken, anstatt die unmittelbar gehaltenen US-Vermögenswerte der Besteuerung zu unterwerfen. Eine solche Struktur setzt jedoch eine sorgfältige Planung, eine enge Abstimmung mit US-Steuerberatern sowie eine dauerhaft angemessene wirtschaftliche Ausgestaltung und Aufrechterhaltung der Holdinggesellschaft voraus.

III. US-STEUERLICHE EINORDNUNG: EINE ORIENTIERUNG

Aus US-steuerlicher Sicht wird ein liechtensteinischer Trust oder eine liechtensteinische Stiftung als ausländischer Trust eingestuft, da beide für die Einordnung als US-Trust erforderlichen Tests – der sogenannte Court Test und der Control Test – nicht erfüllt werden. Ein nach liechtensteinischem Recht errichteter Trust oder eine solche Stiftung unterliegt liechtensteinischem Recht. Die Verwaltungspflichten obliegen dem Treuhänder beziehungsweise dem Stiftungsrat, sodass ein US-Gericht keine primäre Aufsicht über die Verwaltung ausüben kann. Damit wird der Court Test nach Internal Revenue Code (IRC) § 7701(a)(30)(E) nicht erfüllt.

Liechtensteinische Strukturen sollten nicht primär als Instrumente der US-Steuroptimierung verstanden werden. Ihr Hauptzweck liegt vielmehr in der internationalen Vermögensstrukturierung, der Vermögenssicherung, der generationenübergreifenden Nachfolgeplanung sowie der Sicherstellung einer langfristigen Familiengovernance und der Koordination familiärer Interessen über verschiedene Jurisdiktionen hinweg.

Bei ausländischen Trusts ist die Qualifikation als Grantor Trust oder Non-Grantor Trust zentral, da sie

die US-einkommensteuerliche Behandlung sowohl des Trusts selbst als auch des Errichters, der Begünstigten und gegebenenfalls weiterer Beteiligter bestimmt.

Foreign Grantor Trust – Errichter ist keine US-Person

Ist der Errichter keine US-Person, qualifiziert ein Trust für US-einkommensteuerliche Zwecke nur dann als ausländischer Grantor Trust, wenn entweder (i) sich der Errichter das uneingeschränkte Recht vorbehält, das Trustvermögen jederzeit an sich zurückzuführen, etwa aufgrund eines Widerrufsrechts, unabhängig davon, ob dieses Recht tatsächlich ausgeübt wird, oder (ii) zu Lebzeiten des Errichters ausschliesslich Ausschüttungen an den Errichter und/oder dessen Ehegatten erfolgen können.

Zu Lebzeiten des nicht in den USA ansässigen Errichters unterliegt das dem ausländischen Grantor Trust zuzurechnende, nicht aus US-Quellen stammende Einkommen nicht der US-Einkommensteuer. Ausschüttungen an in den USA ansässige Begünstigte werden bei Vorliegen einer ordnungsgemässen Dokumentation regelmässig als Schenkungen und nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandelt.

Mit dem Tod des Errichters endet die Qualifikation eines ausländischen Grantor Trusts für US-einkommensteuerliche Zwecke, sodass der Trust fortan regelmässig als ausländischer Non-Grantor Trust qualifiziert. Ab diesem Zeitpunkt ändert sich die US-steuerliche Behandlung von Ausschüttungen an US-Begünstigte grundlegend. Insbesondere können die Throwback-Regeln gemäss IRC §§ 665–668 auf Ausschüttungen aus in früheren Jahren thesaurierten Trusteinkünften Anwendung finden.

US-Person als Errichter

Bringt eine US-Person Vermögen in einen ausländischen Trust ein, dessen Begünstigte US-Personen sind oder sein können, wird sie gemäss IRC § 679 für US-einkommensteuerliche Zwecke als steuerlicher Eigentümer (Owner) des Trusts behandelt. Die Einkünfte des Trusts werden ihr nach den Grantor-Trust-Regeln zugerechnet und unterliegen entspre-

chend ihrer laufenden US-Einkommensteuerpflicht. Ein einkommensteuerlicher Steueraufschub durch die Einschaltung eines ausländischen Trusts ist insoweit ausgeschlossen. In diesen Fällen bietet eine liechtensteinische Truststruktur gegenüber einem US-Domestic Trust regelmässig keinen US-einkommensteuerlichen Vorteil, verursacht jedoch häufig einen zusätzlichen Compliance- und Kostenaufwand.

Die besonderen Vorteile liechtensteinischer Strukturen zeigen sich vor allem dann, wenn der Errichter keine US-Person ist, zu den Begünstigten jedoch US-Personen gehören oder gehören können. Gleiches gilt bei der langfristigen Strukturierung bedeutender

Vermögenswerte ausserhalb der USA im Rahmen einer generationenübergreifenden Nachfolgeplanung.

IV. LIECHTENSTEINISCHER TRUST VS. US-DOMESTIC-TRUST: WESENTLICHER VERGLEICH

Die nachfolgende Tabelle bietet einen strukturierten Überblick über ausgewählte Gestaltungsparameter und dient der allgemeinen Orientierung. Sie ersetzt keine einzelfallbezogene rechtliche oder steuerliche Beratung.

Kriterium	Liechtensteinischer Trust / Stiftung (Nicht-US-Errichter)	US-Domestic-Trust (z. B. South Dakota, Delaware)
Einkommensbesteuerung	Nur Einkünfte aus US-Quellen (auf Ebene des Trusts, zu Lebzeiten des Errichters)	Welteinkommen auf Trust-Ebene
Ausschüttungen an US-Begünstigte	Als Schenkung behandelt, solange der Errichter lebt – vorbehaltlich ordnungsgemässer Dokumentation	Unterliegt den DNI-Regeln (Distributable Net Income); steuerpflichtig im Jahr des Zuflusses
US-Erbschaftsteuer auf US-Vermögenswerte	Kann durch eine zwischengeschaltete ausländische Holdinggesellschaft (Estate Tax Blocker) reduziert werden	Vermögenswerte werden dem Nachlass zugerechnet
Vermögensschutz	Stark – liechtensteinisches Zivilrecht; ausländische Urteile sind nicht automatisch anerkannt und vollstreckbar	Abhängig vom Bundesstaat
Compliance-Komplexität (US-Personen)	Höher; IRS-Formulare 3520 / 3520-A, FBAR (Report of Foreign Bank and Financial Accounts); US-Co-Counsel erforderlich	Standard-US-Compliance

V. EIGNUNGSANALYSE

Nicht jeder international ausgerichtete Mandant profitiert von einer liechtensteinischen Struktur. Eine sorgfältige Analyse der individuellen Ausgangslage im Rahmen der Mandatsannahme ist daher unerlässlich.

Mandantenprofil/ Situation	Einschätzung
Nicht-US-Errichter mit in den USA ansässigen Kindern oder Enkeln	Hoch — ein ausländischer Grantor Trust stellt regelmässig die steuerlich effiziente Struktur dar; Ausschüttungen an US-Begünstigte werden zu Lebzeiten des Errichters als Schenkungen behandelt
Nicht-US-Familie mit US-Immobilien oder börsennotierten US-Wertpapieren	Hoch — insbesondere in Kombination mit einer liechtensteinischen Holdinggesellschaft zur Reduzierung der unmittelbaren US-Situs-Exponierung
Ultra-High-Net-Worth-Familien (UHNW) mit Vermögenswerten und Familienmitgliedern in Europa und den USA	Hoch — neutraler Vermögensstandort innerhalb des EWR mit stabiler Währung, hoher Rechtssicherheit und etablierter Trust-, Stiftungs- und Treuhandinfrastruktur
Pre-Immigration-Planung	Hoch — vor Begründung der US-Steueransässigkeit errichtete Strukturen können erhebliche steuerliche Vorteile bieten; Timing ist entscheidend
US-Bürger oder Green-Card-Inhaber als primärer Errichter	Gering — IRC § 679 schliesst bei US-Errichtern einen einkommensteuerlichen Steueraufschub auf Ebene eines ausländischen Trusts aus
Philanthropische Strukturen mit international ansässigen Begünstigten	Mittel — Liechtenstein belegt weltweit den ersten Platz im Global Philanthropy Environment Index (GPEI) 2025; US-Spendenabzug jedoch grundsätzlich nicht verfügbar
Klienten mit einem Nettovermögen von unter rund USD 5-10 Millionen	Gering — Compliance-, Verwaltungs- und Strukturierungskosten übersteigen den potenziellen Nutzen oft

VI. PRAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

Vermögens-Mindestschwelle

Die mit grenzüberschreitenden Strukturen mit US-Bezug verbundenen Compliance-Anforderungen führen dazu, dass liechtensteinische Strukturen wirtschaftlich in der Regel erst ab einer gewissen Vermögensgrösse sinnvoll sind. Als praktische Richtgrösse gilt ein Nettovermögen von rund USD 5 bis 10 Millionen.

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

FS+P erbringt weder Anlageberatung noch Vermögensverwaltung. Die Auswahl, Beauftragung und Überwachung von Vermögensverwaltern, Depotban-

ken und Depotbeziehungen liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Mandanten sowie seiner beauftragten, in den USA regulierten Berater.

In den USA belegene Vermögenswerte: besondere Aspekte

Strukturen, die US-Aktien, US-Immobilien oder andere in den Vereinigten Staaten belegene Vermögenswerte halten, erfordern eine sorgfältige steuerliche und rechtliche Planung. In geeigneten Fällen kann die Zwischenschaltung einer liechtensteinischen Holdinggesellschaft zwischen dem Trust und den US-Vermögenswerten dazu beitragen, diese Risiken zu reduzieren.

Compliance und Meldewesen

FS+P handelt in voller Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren internationalen regulatorischen Anforderungen. Die Gesellschaft verfügt über eine vom Internal Revenue Service (IRS) im Rahmen des FATCA-Model-1-Abkommens ausgestellte Global Intermediary Identification Number (GIIN) und erfüllt ihre FATCA-Meldepflichten über die liechtensteinische Steuerverwaltung. Für US-Personen umfassen die jährlichen US-Meldepflichten in der Regel IRS-Formulare 3520 und 3520-A, gegebenenfalls FBAR-Meldungen sowie Formular 8938.

Die Rolle der US-Co-Counsel

Für sämtliche Mandate mit Bezug zu US-Personen oder in den USA belegenen Vermögenswerten setzt FS+P den Beizug qualifizierter US-Steuer- und Rechtsberater voraus. US-Berater übernehmen eine wesentliche und aktive Rolle bei der Strukturierung, der Erstellung und Prüfung der US-relevanten Dokumentation, der laufenden Erfüllung der steuerlichen und regulatorischen Meldepflichten sowie der fortlaufenden Beurteilung gesetzlicher und regulatorischer Entwicklungen.

VII. FS+P AG

FS+P ist eine im Jahr 2016 gegründete, vollständig lizenzierte und regulierte Treuhandgesellschaft mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche erforderlichen Bewilligungen, untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) und ist Mitglied der Liechtensteinischen Treuhandkammer.

Der Tätigkeitsbereich umfasst die Errichtung und laufende Verwaltung von Trusts, Stiftungen und Holdinggesellschaften, die grenzüberschreitende Vermögens- und Nachfolgeplanung, die Koordination internationaler steuerlicher und rechtlicher Beratung sowie die Governance von Gesellschaften und Stiftungen.

FS+P verfolgt einen bewusst selektiven Beratungsansatz. Anstelle einer grossen Zahl standardisierter Mandate konzentriert sich die Gesellschaft auf eine begrenzte Anzahl komplexer, grenzüberschreitender Strukturen, die eine vertiefte fachliche Begleitung und eine enge Zusammenarbeit mit Mandanten sowie deren Beratern erfordern. Dieser Ansatz spiegelt sich in der aktiven Mitwirkung an führenden internationalen Steuer- und Trustrechtskonferenzen, einschliesslich des jährlichen IFA-Weltkongresses im Steuerrecht, sowie in der kontinuierlichen fachlichen Vernetzung mit anerkannten Experten und Berufsträgern im In- und Ausland wider.

Bei Mandaten mit US-Bezug arbeitet FS+P ausschliesslich mit qualifizierten und etablierten US-Steuerberatern und Rechtsberatern zusammen. Solche Mandate werden nur übernommen, wenn die erforderliche US-steuerliche Expertise sichergestellt ist und die US-Berater aktiv in die Strukturierung, Umsetzung und laufende Betreuung eingebunden sind.

ÜBER UNS



**DR. IUR. MARCO FELDER
M.SC., M.B.L.-HSG, LL.M.**

MARCO.FELDER@FSP.LI
T +41 79 614 91 00

Dr. Marco Felder ist Gründer und Partner der FS+P. Zuvor leitete er die liechtensteinische Steuerverwaltung und war Mitglied der Geschäftsleitung von PwC Liechtenstein, verantwortlich für die Bereiche Steuern und Recht. Promoviert hat er im nationalen und internationalen Steuerrecht. Zudem hat er zahlreiche Zertifizierungsprogramme in den Bereichen Corporate Governance, Leadership, Mediation und Künstliche Intelligenz an renommierten Institutionen wie der Harvard Law School und dem MIT absolviert. Ebenso ist er Dozent für Steuerrecht an der Universität Liechtenstein.



**MAG. FRANZ BERGER
MBA**

FRANZ.BERGER@FSP.LI
T +41 79 890 42 31

Franz Berger ist Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung von FS+P. Er verfügt über langjährige Erfahrung als CFO in international tätigen Unternehmen. Darüber hinaus engagierte er sich in leitenden Gremien renommierter Kultur- und Bildungsinstitutionen in Liechtenstein und der Schweiz. Franz Berger besitzt einen Executive MBA der California State University und ist Mitautor von Fachpublikationen zum Finanzmanagement in Familienunternehmen.



**ANNA STARK-SCHREDT
M. A., LL.M.**

ANNA.STARK@FSP.LI
T +41 79 902 85 72

Anna Stark ist Senior Tax and Trust Manager bei FS+P. Zuvor arbeitete sie bei EY Schweiz und Liechtenstein in den Bereichen Steuern und Recht. Sie ist eine erfahrene Steuer- und Treuhandexpertin und absolvierte unter anderem Zertifikatsprogramme bei der Society of Trust and Estate Practitioners (STEP). Wie Dr. Marco Felder ist sie auf die Wahrnehmung von Organtätigkeiten spezialisiert. Ebenso ist sie Dozentin für Steuerrecht an der Universität Liechtenstein.

Herzlichen Dank an Max Riederer, US-Steuerexperte mit langjähriger Expertise im Bereich liechtensteinischer Strukturen, für seine wertvolle fachliche Unterstützung bei diesem Beitrag.



KONTAKT

FS+P AG
IM KRÜZ
9494 SCHAAN
LIECHTENSTEIN

T +423 230 20 90
OFFICE@FSP.LI
FSP.LI

IMPORTANT NOTICE

Diese Publikation wurde von FS+P AG ausschliesslich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt und stellt weder eine Rechts-, Steuer-, Regulierungs- noch Anlageberatung dar. Sie berücksichtigt nicht die individuellen Umstände einzelner Personen, Familien, Gesellschaften oder anderer Rechtsträger. Entscheidungen sollten nicht ausschliesslich auf Grundlage dieser Publikation getroffen werden; vielmehr sollte vor jeder Umsetzung eine unabhängige rechtliche und

steuerliche Beratung durch qualifizierte Berater in sämtlichen betroffenen Jurisdiktionen eingeholt werden. FS+P AG übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus der Nutzung oder dem Vertrauen auf den Inhalt dieser Publikation entstehen. Diese Publikation richtet sich ausschliesslich an professionelle Berater sowie andere fachkundige Marktteilnehmer und ist nicht für die Weitergabe an oder Verwendung durch Privatkunden bestimmt.